

**Satzung
der Stadt Schwentinental
zur befristeten Fortschreibung des Ortsrechts
zum Schutz des Baum- und Gehölzbestandes
(Baumschutzsatzung)**

Aufgrund

- des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 93) und
- § 21 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur des Landes Schleswig-Holstein (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG) in der Fassung vom 06.03.2007 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 136), geändert durch Gesetz vom 17.08.2007 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 426)

wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 16.11.2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1

(1) Die Gemeinden Klausdorf und Raisdorf haben vor ihrer Fusion im Gebietsänderungsvertrag vom 17.12.2007 folgendes bestimmt:

„Satzungen der Gemeinden Klausdorf und Raisdorf gelten mit Ablauf des 31.12.2009 als aufgehoben (§ 70 i.V.m. § 63 LVwG). Dies gilt nicht für die Haushaltssatzungen und die Hauptsatzungen der Gemeinden Klausdorf und Raisdorf, die mit Ausnahme der Regelungen über die Bekanntmachungen mit Ablauf des 29.02.2008 außer Kraft treten.“

(2) Die durch den Gebietsänderungsvertrag vorgenommene Begrenzung der Rechtswirksamkeit der für das Gebiet der Stadt Schwentinental bestehenden Satzungen über geschützte Landschaftsbestandteile wird im Sinne einer Rechtsänderung durch folgende Regelungen ergänzt:

a) Die Satzung der Gemeinde Klausdorf über den Schutz des Baumbestandes vom 26.09.1989 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 24.09.1996 (Anlage 1) gilt für das Gebiet des Ortsteils Klausdorf mit allen Regelungen unverändert fort; ausgenommen sind die Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten und das Inkrafttreten.

b) Die Satzung der Gemeinde Raisdorf zum Schutz des Baum- und Gehölzbestandes in der Gemeinde Raisdorf vom 07.11.1996 in der sich durch die Änderungssatzungen vom 02.04.2001, 09.07.2001 und 26.11.2001 ergebenden Fassung (Anlage 2) gilt in dem Geltungsbereich des Ortsteils Raisdorf, den sie selbst bestimmt, mit allen Regelungen unverändert fort; ausgenommen sind die Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten und das Inkrafttreten.

(3) Die in Abs. 2 genannten Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

(4) Soweit in den Anlagen 1 und 2 die Gemeinden, die die Satzungen erlassen haben, oder ihre Organe genannt werden, treten die Stadt Schwentimental bzw. die entsprechenden Organe der Stadt Schwentimental an diese Stelle.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31.12.2010 außer Kraft, soweit sie nicht vorher ersetzt oder aufgehoben wird.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schwentimental, 20.11.09

L.S. gez. Susanne Leyk
Bürgermeisterin